

Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF)

Änderung vom 12. März 2004

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 31. Oktober 2001¹ über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs wird wie folgt geändert:

*Art. 33 Abs. 1 Bst. e
Aufgehoben*

Art. 33 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Der Dienst regelt durch Richtlinien die technischen und administrativen Einzelheiten der einzelnen Überwachungstypen.

Art. 36 Abs. 4

⁴ Spätestens vom 1. April 2004 an übertragen die Anbieterinnen von Fernmelde-diensten die Daten aus jeder Überwachung des Fernmeldeverkehrs gemäss den Richtlinien nach Artikel 33 Absatz 1^{bis}. Das Departement kann den Gebührenanteil von Anbieterinnen, die diese Daten schon zwischen dem 1. April 2003 und dem 1. April 2004 nach den neuen Anforderungen übertragen, angemessen erhöhen; die Mehrkosten werden nicht auf die anordnenden Behörden überwält. Es kann mit einer Anbieterin einen späteren Beginn der Datenübertragung vereinbaren. Dieser richtet sich nach den technischen Möglichkeiten der Anbieterin und kann spätestens auf den Zeitpunkt der Aufhebung der regionalen Dienststellen festgelegt werden.

¹ SR 780.11

II

Diese Änderung tritt am 1. April 2004 in Kraft.

12. März 2004

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Joseph Deiss

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz